



# Swiss Haidong Gumdo Association

STATUTEN  
28.01.2012



**INHALT**

**I. NAME, SITZ UND ZWECK..... 3**

Art. 1: Name und Sitz .....3

Art. 2: Zweck .....3

Art. 3: Übergeordnete Organisationen.....3

**II. MITGLIEDSCHAFT ..... 3**

Art. 4: Mitgliederkategorien .....3

Art. 5: Aktivmitglieder.....3

Art. 6: Passivmitglieder.....4

Art. 7: Aufnahme .....4

Art. 8: Austritt.....4

Art. 9: Ausschluss .....4

Art. 10: Erlöschen der Mitgliedschaft.....4

**III. ORGANISATION ..... 4**

Art. 11: Organe.....4

**III-A. Mitgliederversammlung ..... 4**

Art. 12: Mitgliederversammlung.....4

Art. 13: Stimmrecht und Stellvertretung.....5

Art. 14: Beschlüsse .....5

Art. 15: Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....5

Art. 16: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....5

**III-B. Vorstand ..... 5**

Art. 17: Vorstand.....5

Art. 18: Amtsdauer.....5

Art. 19: Beschlüsse .....6

Art. 20: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....6

Art. 21: Präsident.....6

Art. 22: Kassier.....6

Art. 23: Geschäftsstelle .....6

Art. 24: Vertretung des Vereins.....7

**III-C. Revisionsstelle..... 7**

Art. 25: Revisionsstelle.....7

**IV. FINANZEN ..... 7**

Art. 26: Rechnungsjahr.....7

Art. 27: Vereinsmittel .....7

Art. 28: Mitgliederbeiträge .....7



Art. 29: Haftung.....	7
<b>V. VERSCHIEDENES .....</b>	<b>7</b>
Art. 30: Anerkannte Schulen und Vereine.....	7
Art. 31: Veranstaltungen .....	7
<b>VI. DIE AUFLÖSUNG .....</b>	<b>8</b>
Art. 32: Auflösungsbeschluss .....	8
Art. 33: Liquidationserlös .....	8
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
Art. 34: Annahme.....	8

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Haidong Gumdo Association“ (im folgenden CHHGA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

### Art. 2: Zweck

Der Verband bezweckt:

- Die Schwertkampfkunst Haidong Gumdo (HG) zu fördern und Interessenten und Schüler aktiv zu unterstützen
- Die Funktion des Dachverbands für alle Schweizer Haidong Gumdo Vereine und Schulen (Dojangs) auszuüben
- Kontaktpflege im Rahmen des HG auf nationaler und internationaler Ebene
- Überwachung, Anerkennung und Schaffung der Anforderungen in technischen Angelegenheiten, namentlich Prüfungen
- Kurse, Seminare, Lager und Vorführungen durchzuführen
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing zur Verbreitung von HG zu leisten
- Sponsoren und Gönner zu beschaffen.

### Art. 3: Übergeordnete Organisationen

Die CHHGA pflegt Kontakt zu folgenden Organisationen und richtet sich nach deren Reglementen:

- European Haidong Gumdo Association (EUHGA)
- World Haidong Gumdo Federation (WHGF)

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4: Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

### Art. 5: Aktivmitglieder

Nur natürliche Personen können Aktivmitglied der CHHGA werden. Im Normalfall sind dies Schulleiter und Vereinspräsidenten anerkannter Haidong Gumdo Schulen und Vereine.



**Art. 6: Passivmitglieder**

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied des Verbands ist für Schüler, die an einer anerkannten Schule oder Verein angemeldet sind obligatorisch. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

**Art. 7: Aufnahme**

Die obligatorische Aufnahme als Passivmitglied erfolgt mit dem Beitritt zu einer anerkannten Schule oder Verein. Die Schule, bzw. der Verein, hat dies entsprechend im Vertrag mit dem Schüler (der Schülerin) zu vermerken und diesen (diese) darauf hinzuweisen.

Der Antrag, als Aktivmitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die aufgenommenen Personen den Verbandsstatuten, sowie internen Reglementen und Beschlüssen.

**Art. 8: Austritt**

Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich seinen Austritt auf Ende des Rechnungsjahres erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen und schuldet den vollen Mitgliederbeitrag für das aktuelle Jahr.

**Art. 9: Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen,

- a) wenn dieses durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbands oder des HG schadet
- b) wenn das Verbleiben des Mitglieds wichtigen Interessen des Verbands zuwider läuft
- c) wenn das Mitglied sich für eine Konkurrenzorganisation einsetzt oder einer solchen Beitritt
- d) wenn dieses die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands nicht beachtet oder gegen diese verstösst

**Art. 10: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

### III. ORGANISATION

**Art. 11: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### III-A. Mitgliederversammlung

**Art. 12: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt zweijährlich innert drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zusammen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.



Der Präsident oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Von der Mitgliederversammlung wird durch eine vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter bestimmte Person ein Protokoll geführt, das durch den Protokollführer und den Präsidenten (oder seinen Stellvertreter) unterzeichnet wird.

**Art. 13: Stimmrecht und Stellvertretung**

Jedes Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht.

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

**Art. 14: Beschlüsse**

Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

**Art. 15: Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder muss zwingend auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**Art. 16: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts,
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Entlastung der Revisionsstelle
- f) die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- j) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- k) Die Behandlung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern
- l) Erlass oder Änderung der Statuten
- m) die Auflösung des Vereins und die Bestimmung über den Liquidationserlös

**III-B. Vorstand**

**Art. 17: Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst.

**Art. 18: Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen. Diese Wahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.



**Art. 19: Beschlüsse**

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Damit eine einberufene Sitzung gültig beschliessen kann, müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Über die an einer Vorstandssitzung getroffenen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches durch den Protokollführer und den Präsidenten unterschrieben wird.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

**Art. 20: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands (insbesondere Bestimmung des Präsidenten und des Kassier)
- b) Durchsetzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbands
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Beschlussfassung über Ausnahmen zur obligatorischen Passivmitgliedschaft (siehe Art. 6)
- f) die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- h) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 16 dieser Statuten
- i) das Sicherstellen der Beitragszahlungen an übergeordnete Vereine und Verbände
- j) Erstellung und Veröffentlichung der Liste anerkannter Haidong Gumdo Schulen und Vereine
- k) Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Empfehlungen
- l) Regelung der finanziellen Entschädigung und Spesenbeiträge für administrative und sportliche Tätigkeiten
- m) die Bildung von Kommissionen sowie den Beizug Dritter für genau definierte Aufgaben, für deren Wahrnehmung grundsätzlich der Vorstand zuständig ist
- n) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit
- o) Jede weitere Tätigkeit vorzunehmen, die der Umsetzung des Vereinszwecks dient

**Art. 21: Präsident**

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung

**Art. 22: Kassier**

Der Kassier überwacht die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

**Art. 23: Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörnden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten.



**Art. 24: Vertretung des Vereins**

Der Verein wird verpflichtet gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

**III-C. Revisionsstelle**

**Art. 25: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und nicht dem Vorstand angehört.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Revisorentätigkeit Bericht und beantragt die Entlastung des Kassiers.

Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, Einblick in sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen.

**IV. FINANZEN**

**Art. 26: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober und schliesst erstmals per 31. September 2012.

**Art. 27: Vereinsmittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Sponsoring, Subventionen und Spenden
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

**Art. 28: Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens in der Höhe des von der EUHGA festgesetzten Beitrags sein.

**Art. 29: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der CHHGA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. VERSCHIEDENES**

**Art. 30: Anerkannte Schulen und Vereine**

Die CHHGA veröffentlicht jedes Jahr eine Liste mit offiziell anerkannten Schulen und Vereinen. Diese Organisationen erfüllen unter anderem die folgenden Anforderungen:

- a) Förderung des HG im Sinne der WHGF, der EUHGA und der CHHGA
- b) Anbieten von Unterricht in HG oder Organisation von HG-Veranstaltungen und Kursen
- c) Die Schule/der Verein hat einen tadellosen Ruf
- d) Abzeichen und Embleme sind von der CHHGA genehmigt

**Art. 31: Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen im Namen der CHHGA muss frühzeitig eine Bewilligung des Vorstands eingeholt werden.

Unter Veranstaltungen im Rahmen dieses Artikels fallen:

- a) Seminare
- b) Meisterschaften und Wettkämpfe
- c) Vorführungen



d) Werbe-/Sponsorenveranstaltungen

## VI. DIE AUFLÖSUNG

### Art. 32: Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der CHHGA kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel aller anwesenden und abgegebenen Stimmen beschlossen werden

### Art. 33: Liquidationserlös

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf von der Auflösungsversammlung (Art. 32) zu bestimmende Körperschaften mit gemeinnützigen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 34: Annahme

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28. Januar 2012 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Swiss Haidong Gumdo Association

---

Christian Mayer  
Vereinspräsident